

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der forexoneAG
 Gliserallee 1 | 3902 Brig-Glis | Schweiz
 Telefon: +41 (0)43 833 2804
 Fax +41 (0)43 833 2809
 web: www.forexone.ch
 mail: info@forexone.ch
 Stand: 1. Juni 2007

Der Kunde möchte Kunde der Forexone AG (im Folgenden der Broker) werden. Die vertragliche Bindung des Brokers beginnt erst, wenn sie dem Kunden die Eröffnung eines bei ihr geführten Kontos bestätigt hat. Die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragspartnern wird durch diese Vereinbarung geregelt, wobei bei Abweichungen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Vorschriften und Usancen eines Marktes Letztere Vorrang haben.

1. Konto

Der Kunde eröffnet bei dem Broker ein Konto, um nach einem alleinigen Ermessen Transaktionen zum Kauf oder Verkauf von ausserbörslich gehandelten Vermögenswerten am Devisen Kassamarkt abzuschliessen.

2. Risiken

Der Kunde akzeptiert und ist sich bewusst, dass es sich beim Kauf oder Verkauf von Devisen am Kassamarkt um Transaktionen handelt,

Der Kunde akzeptiert und ist sich bewusst, dass es sich beim Kauf oder Verkauf von Devisen am Kassamarkt um Transaktionen handelt,

- 2.1 die hoch spekulativ sind;
- 2.2 Verluste in unbegrenzter Höhe führen können; es besteht keinerlei Garantie für den Schutz des Anlagebetrags oder für die Erzielung von Gewinnen;
- 2.3 die sich nur für Personen eignen, die die eingegangenen Risiken übernehmen können und finanziell in der Lage sind, die Verluste zu tragen.

3. Zusicherungen und Bestätigungen des Kunden

Der Kunde sichert zu und bestätigt,

- 3.1 dass er mit der Funktionsweise der Märkte und mit den Transaktionen, die er abschliessen möchte, vertraut ist;
- 3.2 dass jede Handelsentscheidung von ihm ausschliesslich anhand seiner eigenen Einschätzung seiner finanziellen Lage und seiner Anlageziele getroffen wird;
- 3.3 dass er in keiner Weise geschäftsunfähig ist und dass er keinen Gesetzen oder Rechtsvorschriften unterworfen ist, die ihn an der Erfüllung dieser Vereinbarung hindern;
- 3.4 dass er alle Gesetze, denen er unterliegt, erfüllt, insbesondere aller Steuergesetze und -vorschriften, Devisenkontroll- und Regierungsanforderungen;
- 3.5 dass alle unter dieser Vereinbarung als Einlagen oder Sicherheiten eingezahlten Beträge zu jeder Zeit frei von Auflagen, Zurückbehaltungsrechten, Pfandrechten oder Belastungen sind;
- 3.6 dass die von ihm gemachten Angaben vollständig, richtig und in keiner wesentlichen Hinsicht irreführend sind;

3.7 dass er die offenen Positionen auf seinen Konten selbstständig überwacht;

3.8 dass der Broker neben der Ausführung seiner Aufträge keinerlei sonstige Leistungen für ihn erbringt; der Broker erbringt keine Beratungsleistungen und verwaltet nicht die Vermögenswerte des Kunden; allfällige Gespräche zwischen dem Kunden und den Angestellten des Brokers sowie von dem Broker zur Verfügung gestellte Informationen begründen kein Beratungsverhältnis und stellen keine Empfehlungen von Seiten des Brokers dar;

3.9 dass der Broker nicht prüft, ob eine Transaktion, eine Entscheidung des Kunden oder eine von ihm verfolgte Strategie gerechtfertigt, angemessen oder vertretbar ist;

3.10 dass er sich vor der Erteilung von Aufträgen mit der Online-Plattform, ihren Eigenschaften und den ausführbaren Aufträgen vertraut macht.

Der Kunde erkennt an, dass abgesehen von seiner Qualifizierung als Finanzintermediär unter dem Schweizer Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Broker keinen Lizenz- oder anderen Regulierungsanforderungen unterliegt.

4. Kundengelder

Das Geld des Kunden wird nicht vom Geld des Brokers getrennt. Es kann von dem Broker im Laufe seiner Geschäfte verwendet werden, und im Falle des Bankrotts rangiert der Kunde als gewöhnlicher ungesicherter Gläubiger des Brokers.

5. Sicherheitseinlagen (Margin) und Zahlungen

5.1 Der Kunde zahlt an den Broker den vom Broker verlangten Betrag als Anfangs- oder Variationsmargin in einer für den Broker akzeptierten Währung bzw. Beträge, die zum Ausgleich von negativen Salden auf Konten des Kunden eventuell erforderlich werden.

5.2 Der Broker ist nicht verpflichtet sicherzustellen, dass die Margineinlagenforderungen vom Kunden vor Abschluss eines Kontrakts erfüllt wurden. Die Verpflichtung des Kunden für die Margineinlage geht dadurch nicht verloren.

5.3 Der Broker kann jedwedes vom Kunden erhaltene Geld dazu verwenden, Verpflichtungen des Bro-

kers gegenüber Dritten zu erfüllen, und der Broker ist nicht verpflichtet, dem Kunden gegenüber über von dem Broker eingenommene resultierende Erträge Rechenschaft abzulegen.

- 5.4 Der Broker kann alle Gelder, den er für den Kunden hält, in andere Währungen konvertieren, wie er dies für erforderlich hält, um die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Kunden in dieser Währung zu einem Wechselkurs, den der Broker wählt, zu decken.
- 5.5 Wenn der Kunde es versäumt, Margineinlagen oder andere unter dieser Vereinbarung bezüglich eines Kontrakts fällige Beträge zu liefern, kann der Broker jedwede oder alle offenen Kontrakte ohne vorherige Mitteilung an den Kunden glättstellen und Erlöse daraus verwenden, um dem Broker geschuldete Beträge zu bezahlen. Der Broker behält sich das Recht vor, dem Kunden jederzeit auch ohne Angaben von Gründen Mittel zurückzuzahlen.

6. Transaktionen am Markt

- 6.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden und ist sich bewusst, dass sämtliche am Markt abgeschlossenen Transaktionen unter Vorbehalt und unter Beachtung der am Markt geltenden Vorschriften und Usancen erfolgen;
- 6.2 dass aufgrund der am Markt geltenden Vorschriften und Usancen unter Umständen eine nachträgliche Änderung oder Stornierung der abgeschlossenen Transaktionen möglich ist; dies gilt insbesondere bei Fehlern, bei rechts- oder regelwidrigen Abschlüssen oder bei Vorliegen einer besonderen Marktlage;
- 6.3 dass die Transaktionen nicht im Rahmen von Glücksspielen oder Wetten abgeschlossen werden.

7. Auftragsbestätigungen und monatliche Kontoauszüge

Der Broker schickt dem Kunden für jeden mit ihm abgeschlossenen Kontrakt eine Auftragsbestätigung an dem Geschäftstag, an dem der Kontrakt abgeschlossen wird. Das Versäumnis des Brokers, eine Auftragsbestätigung zu schicken, beeinträchtigt nicht die Rechte und Pflichten der beiden Parteien unter einem Kontrakt. Ein monatlicher Auszug bezüglich jedes Kontos, einschliesslich jedes offenen Kontrakts den der Kunde hat, wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Ende eines jeden Kalendermonats zugesandt. Der Inhalt jedes vom Broker empfangenen Dokuments ist vom Kunden zu überprüfen. Diese Dokumente sind, wenn nicht mit offenkundigen Fehlern behaftet, beweiskräftig, es sei denn, der Kunde teilt dem Broker innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt eines solchen Dokuments schriftlich den gegenteiligen Beweis mit.

8. Hebelwirkung

Mit der Eröffnung des Kontos und der Einzahlung von Geldern auf das Konto kann der Kunde Transaktionen mit Hebelwirkung (Leverage) tätigen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden und ist sich bewusst,

- 8.1 dass der Broker nicht prüft, ob solche Transaktionen mit seiner finanziellen Situation vereinbar sind;
- 8.2 dass der Broker die Margenbeträge, die als Sicherheit verwendbaren Vermögenswerte sowie ihren als Sicherheit anrechenbaren Wert nach ihrem freien Ermessen festlegt;
- 8.3 dass daher sämtliche Vermögenswerte des Kunden gesperrt und verpfändet werden;
- 8.4 dass der Broker diese Festlegungen ganz oder teilweise ohne Vorankündigung ändern kann;
- 8.5 dass die auf die Sicherheitsmarge bezogenen Entscheidungen des Brokers ausschliesslich dazu dienen, die Interessen des Brokers zu wahren;
- 8.6 dass aufgrund der geringen Höhe der bei diesen Transaktionen normalerweise zu zahlenden Marge Preisschwankungen des Basiswerts zu erheblichen Verlusten führen können, die den Anlagebetrag und die vom Kunden geleisteten Margenzahlungen erheblich übersteigen können;
- 8.7 dass der Kunde innerhalb kürzester Frist zur Leistung einer Margenzahlung gezwungen sein oder und ein möglicherweise vollständiger Verlust seiner Positionen drohen kann, auch wenn die Positionen im Falle einer Erfüllung der Margenpflicht letztlich hätten Gewinne erzielen können;
- 8.8 dass es in bestimmten Fällen zu derart starken Kursschwankungen kommen kann, dass die Positionen des Kunden geschlossen werden, ohne dass ihm eine Frist zur Erfüllung seiner Margenpflichten gewährt werden kann.

9. Rechtsbeziehung zwischen dem Brokers und dem Kunden

Je nach Usancen und Produktart tritt der Broker als Kommissionär des Kunden oder als Kontrahent, der als Verkäufer handelt, auf.

10. Wahl der Kontrahenten

- 10.1 Der Broker wählt die Kontrahenten und Märkte zur Ausführung der Aufträge des Kunden nach seinem freien Ermessen.
- 10.2 Der Broker haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen eines Kontrahenten des Brokers, eines Marktes, einer Clearingstelle oder sonstiger Dritter entstehen, die tätig werden, um den Abschluss oder die Ausführung von Transaktionen oder die Verwahrung der Vermögenswerte des Kunden zu ermöglichen.

11. Zusammenfassung von Aufträgen

Die Aufträge des Kunden können mit den Aufträgen anderer Kunden und den eigenen Aufträgen des Brokers bzw. den Aufträgen vom Broker nahe stehenden Gesellschaften oder Personen zusammengefasst werden. Selbst wenn eine Zusammenfassung von Aufträgen nur dann erfolgt, wenn der Broker hinlänglich davon ausgehen kann, dass dies im besten Interesse ihrer Kunden insgesamt ist, kann für den Kunden durch die Zusammenfassung ein weniger günstiger Preis als beianderweitiger Ausführung seines Auftrags resultieren.

12. Interessenkonflikte

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden und ist sich bewusst, dass der Broker, seine Aktionäre und andere dem Broker verbundenen Personen sowie andere Kunden gegenläufige Interessen oder Positionen zu denen des Kunden haben können. In diesem Fall kann ein Konflikt bzw. eine Konkurrenzsituation zu den Interessen des Kunden entstehen.

13. Sonstige Vergütungszahlungen an der Broker

Der Broker ist befugt von seinen Kontrahenten und/oder Dritten Provisionen oder Vergütungszahlungen zu erhalten. In der Ausführungsbestätigung werden solche Provisions- oder Vergütungszahlungen nicht angegeben.

14. Dritte

Wenn der Kunde dem Broker von einem Dritten empfohlen worden ist haftet der Broker nicht für allfällige Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem betreffenden Dritten. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Broker eine Vergütungszahlung an den betreffenden Dritten leisten kann. Der Kunde akzeptiert, dass dieser Dritte kein Vertreter des Brokers ist und dass die Zahlung zugunsten dieses Dritten für den Broker befreiende Wirkung hat.

15. Anweisungen des Kunden

- 15.1 Sämtliche Anweisungen, die vom Kunden über eine Online-Plattform, die er vom Broker zur Verfügung gestellt bekommen hat (im Folgenden die «Plattform»), erteilt werden, gelten erst dann als eingegangen und stellen eine rechtswirksame Anweisung und/oder einen für der Broker und den Kunden verbindlichen Vertrag dar, wenn die betreffende Anweisung durch eine Ausführungsbestätigung und/oder einen Kontoauszug als von dem Broker ausgeführt und dem Kunden bestätigt vermerkt wurde. Die einfache Übermittlung einer Anweisung durch den Kunden begründet noch keinen verbindlichen Vertrag zwischen dem Broker und dem Kunden.
- 15.2 Im Übrigen nimmt der Kunde zur Kenntnis,
- dass der Broker vor der Ausführung eines Auftrags keine Bestätigung dafür einholen muss;
 - dass aufgrund der jeweiligen Marktreglementierung und/oder bei einem erheblichen Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage die Ausführung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen und daher auch eine vom Kunden gewünschte oder beschlossene Auflösung von Positionen vorübergehend unmöglich sein kann;
 - dass aufgrund der Marktbedingungen eine Stornierung der Aufträge, die der Kunde erteilt, unmöglich sein kann;
 - dass der Broker die erhaltenen Aufträge nicht daraufhin überprüft, ob sie mit der Strategie des Kunden vereinbar sind.

16. Fehler

Beim Preis von Transaktionen, welche der Broker abschliesst, können Fehler unterlaufen. In diesem Fall und unabhängig der sonstigen Rechte des Brokers ist eine Transaktion zu einem Preis, bei dem der Broker dem Kunden nachweisen kann, dass er zum Zeitpunkt der Transaktion offenkundig falsch war, oder den der Kunde zum Zeitpunkt der Transaktion als falsch erkannt hat oder vernünftigerweise als falsch hätte erkennen müssen, für der Broker nicht verbindlich ist (wobei unerheblich ist, ob die Transaktion von dem Broker bestätigt wurde oder nicht).

17. Mitteilungen des Brokers

Sämtliche Belege und sonstigen Mitteilungen, die der Broker gemäss dieser Vereinbarung vorlegt, so auch Kontoauszüge und Ausführungsbestätigungen, können dem Kunden nach freiem Ermessen des Brokers per E-Mail zugesandt werden oder auf seinem Konto auf der Plattform hinterlegt werden. Die Belege oder Mitteilungen gelten als dem Kunden zugestellt und ordnungsgemäss vorgelegt, sobald sie von des Brokers auf der Plattform hinterlegt oder per E-Mail verschickt wurden. Für Verzögerungen, Veränderungen, Umleitungen oder sonstige Modifikationen der Nachricht im Anschluss an ihre Übermittlung durch der Broker übernimmt diese keine Haftung.

18. Einwendungen des Kunden

- 18.1 Der Kunde hat den Inhalt aller Dokumente, einschliesslich der von dem Broker elektronisch verschickten oder auf der Plattform hinterlegten Dokumente, zu prüfen. Diese Dokumente gelten als massgebend.
- 18.2 Ist der Kunde der Meinung, dass er für eine abgeschlossene Transaktion eine Bestätigung hätte erhalten sollen, diese aber nicht erhalten hat, so hat er unverzüglich der Broker zu benachrichtigen.
- 18.3 Der Kunde verpflichtet sich, Transaktionen vom Broker, die über sein Konto laufen, ihn aber nicht betreffen, unverzüglich mitzuteilen.
- 18.4 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Einwendungen im Zusammenhang mit der Ausführung oder unterbliebenen Ausführung eines Auftrags nur unter der ausdrücklichen Bedingung berücksichtigt werden, dass sie geltend gemacht werden, sobald der Kunde Kenntnis über die Begründetheit seiner Einwendung erlangt, spätestens jedoch vor Handelsbeginn des auf die Ausführung folgenden Tags. **Der Kunde anerkennt, dass er nach Ablauf dieser Frist jegliche Ansprüche gegen der Broker verwirkt hat.**

19. Verwendung des Computersystems

Der Kunde erteilt des Brokers seine Anweisungen in der Regel über das ihm zur Verfügung gestellte Computersystem. Der Broker tritt mit dem Kunden ausschliesslich über das Computersystem in Kontakt. Es obliegt dem Kunden, alles Erforderliche zu veranlassen, um an ihn gerichtete Mitteilungen zur Kenntnis nehmen zu können.

20. Risiken aus der Verwendung des Computersystems

- 20.1 Der Kunde ist sich bewusst, dass er durch die Verwendung des Computersystems und des Internets bestimmten Risiken ausgesetzt ist, so insbesondere:
- (a) der Möglichkeit eines Zugriffs auf das Konto des Kunden durch unbefugte Dritte; der Entdeckung einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und des Brokers;
 - (b) der Möglichkeit eines unbemerkten Eindringens von Computerviren in das Computersystem des Kunden;
 - (c) der Möglichkeit, dass Dritte Mitteilungen an den Kunden richten, in denen sie sich als Vertreter des Brokers ausgeben.
- 20.2 Der Kunde ist verpflichtet und übernimmt die alleinige Verantwortung dafür, sich umfassend über die möglichen für ihn bestehenden Risiken sowie über die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu informieren.

21. Konsequenzen aus der Verwendung des Computersystems

- 21.1 Der Broker übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden durch die Nutzung des Computersystems entstehen, insbesondere nicht für Schäden durch Eingriffe von unbefugten Dritten, die sich als der Kunde oder der Broker ausgeben, durch Übertragungsfehler oder gescheiterte Übertragungen, technische Fehler, Überlastungen oder Störungen (u.a. infolge von Wartungsarbeiten im Rahmen des Wartungssystems), durch die Unmöglichkeit eines Systemzugriffs, Fehlfunktionen, Interferenzen, Angriffe (z.B. durch Hacker) oder eine Blockade der Kommunikationsmittel und -netze (z.B. durch Mailbomben) oder andere Mängel, wobei unerheblich ist, wer sie zu verantworten hat.
- 21.2 Der Kunde trifft deshalb die notwendigen Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit sämtlicher Daten zu wahren, so u.a. des Passwortes, der Benutzer-ID, der Portefeuilledaten, der Transaktionen, der Kontostände und aller sonstigen Informationen oder Aufträge.
- 21.3 Der Kunde ist vollumfänglich für den technischen Zugriff auf das Leistungsangebot des Brokers verantwortlich. Er ist für den Kauf, die Installation und die Konfiguration einer geeigneten Hard- und Software zuständig, mit der er die Verbindung zu den Online-Angeboten des Brokers herstellen kann. Der Broker ist weder für den Zugangs-Provider noch für Soft- oder Hardware verantwortlich, die sie nicht selbst zur Verfügung gestellt hat.

22. Sperrung des Kontos

Der Kunde kann jederzeit von dem Broker die unverzügliche Sperrung des Zugriffs auf sein Konto verlangen. Die Sperrung kann vom Kunden nur schriftlich aufgehoben werden. Der Broker ist berechtigt, den Zugriff

des Kunden über das Internet oder Telefon jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne sonstige Mitteilung zu sperren, wenn sie einen solchen Schritt für angemessen hält.

23. Legitimation des Kunden

Der Kunde kann frei bestimmen, wie er dem Broker seine Mitteilungen übermittelt. Der Broker nimmt auf folgendem Wege Aufträge entgegen:

- (a) schriftliche Übermittlung
- (b) per Fax oder Scanner
- (c) Übermittlung per Internet («Chat»)
- (d) Übermittlung per Telefon (in welchem Fall der Kunde sich damit einverstanden erklärt, dass seine telefonischen Mitteilungen aufgezeichnet werden können).

Der Kunde ist berechtigt, die Art und Weise, wie er seine Mitteilungen des Brokers übermittelt, jederzeit zu ändern. Der Broker nimmt keinerlei Überprüfung vor und lässt alle vier Übermittlungsarten zu.

Der Kunde bestätigt, dass er sich der mit der Verwendung dieser Übermittlungsarten verbundenen Risiken bewusst ist; dies gilt insbesondere für Risiken, die ein Fehler oder ein Missverständnis bei der Übermittlung von Anweisungen oder eine missbräuchliche Verwendung der des Brokers zur Verfügung gestellten Legitimationsmittel birgt. Der Kunde erklärt, dass er sämtliche daraus entstehenden Konsequenzen zu tragen bereit ist. Der Broker haftet nicht für die Weigerung, Aufträge auszuführen, die von Personen erteilt werden, deren Identität des Brokers nicht hinreichend nachgewiesen erschien. Der Kunde haftet für alle Aufträge und für die Richtigkeit sämtlicher Daten, die per Internet unter Verwendung seines Namens, Passwortes oder anderer persönlicher Identifikationsmittel, die zur Identifizierung des Kunden eingerichtet wurden, übermittelt werden, wobei unerheblich ist, wer die Übermittlung tatsächlich vorgenommen hat. Wer sich mit den Identifikationsmitteln des Kunden ordnungsgemäss legitimiert, gilt als befugt, das Leistungsangebot des Brokers in Anspruch zu nehmen. Der Broker geht in diesem Fall davon aus, dass die erteilten Aufträge und die übermittelten Mitteilungen vom Kunden genehmigt wurden und von ihm stammen. Wenn der Kunde seine Aufträge schriftlich erteilt, wird seine Unterschrift durch Vergleich mit den bei dem Broker hinterlegten Unterschriften geprüft.

Der Broker haftet allerdings nicht für Fälschungen und/oder Fälle mangelnder Legitimation, die von ihr unentdeckt bleiben. Ebenso übernimmt der Kunde das Risiko von Schäden durch die Verwendung anderer Übermittlungsarten mit dem Broker.

24. Mitschnitt von Gesprächen

Der Kunde akzeptiert ausdrücklich, dass der Broker sämtliche Telefongespräche, Gespräche per Internet (Chat) und Zusammenkünfte zwischen Kunde und Bank aufzeichnet und/oder protokolliert und diese Aufzeichnungen oder Aufzeichnungstranskriptionen gegenüber sämtlichen Parteien (einschliesslich u.a. einer Aufsichtsbehörde und/oder eines Gerichts) als Beweismittel verwendet, sofern der Broker nach seinem freien Ermessen die Offenlegung dieser Informationen im Rahmen jedweden Rechtsstreits oder eines Rechtsstreits, den er

zwischen sich und dem Kunden erwartet, als notwendig erachtet. Allerdings können technische Gründe den Broker an der Anfertigung von Gesprächsaufzeichnungen hindern; zudem werden die von dem Broker angefertigten Aufzeichnungen oder Transkriptionen nach der bei dem Broker gängigen Praxis vernichtet. Deshalb kann der Kunde nicht mit der Verfügbarkeit solcher Aufnahmen rechnen.

25. Auftrag zur Schliessung von Positionen

Wenn der Kunde den Broker damit beauftragt, eine zu einer oder mehreren anderen offenen Positionen des Kunden gegenläufige Position einzugehen, so geht der Broker (sofern der Kunde keine gegenteiligen Anweisungen oder Aufträge erteilt) nach dem FIFO-Prinzip vor und schliesst zuerst jene gegenläufige Position, die als Erste eröffnet wurde.

26. Rechte des Brokers

Der Broker ist befugt,

- 26.1 zur Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden gegenüber des Brokers werden Vermögenswerte des Kunden Dritten zu übertragen;
- 26.2 zur Erfüllung der Verpflichtungen des Brokers gegenüber Dritten die Vermögenswerte des Kunden zu verpfänden, damit zu bürgen oder darauf eine Garantie auszustellen.

27. Konten

Wenn der Kunde mehrere Konten eröffnet hat, ist der Broker berechtigt, diese Konten als Einheit zu betrachten.

28. Gemeinschaftskonten

Besteht der Kunde aus mehreren Personen (bei gemeinsamen Kontoinhabern), haftet jede dieser Personen gesamtschuldnerisch, und der Broker kann auf Anweisung eines Einzelnen handeln, der zu diesen Personen gehört oder der den Broker als zu diesen Personen gehörend erscheint.

29. Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten

- 29.1 Der Kunde verpflichtet sich, dem Broker jene Provisionen und Gebühren zu zahlen, die im Dokument «Tarife und Konditionen» aufgeführt sind. Der Broker kann seine Provisionen und Gebühren bei Bedarf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden ändern.
- 29.2 Zusätzlich zu diesen Provisionen und Gebühren hat der Kunde sämtliche anfallenden Mehrwertsteuerbeträge und sonstigen Steuern, Abgaben und Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Ausführung seiner Aufträge oder der Übertragung seiner Vermögenswerte zu zahlen, so auch insbesondere jene, die von an den Transaktionen beteiligten Dritten in Rechnung gestellt werden.
- 29.3 Der Broker kann überdies verlangen, dass der Kunde folgende Ausgaben getrennt bezahlt:
 - (a) sämtliche ausserordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, so beispielsweise Telefon-

und Telefaxgebühren sowie Zustell- und Portokosten, wenn der Kunde Ausführungsbestätigungen, Kontoauszüge usw. in Papierform angefordert hat, die der Broker in elektronischer Form hätte bereitstellen können;

- (b) sämtliche Kosten, die des Brokers durch eine Nichterfüllung seitens des Kunden entstehen, einschliesslich eines von dem Broker festgelegten Betrags für den Versand von Mahnungen, juristischen Beistand usw.;
- (c) sämtliche Kosten, die dem Broker im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Behördenanträgen entstehen, einschliesslich einer von dem Broker festgelegten Pauschale für den Versand von Transkriptionen oder Dokumenten und die Anfertigung von Kopien.

30. Zinsen

- 30.1 Die auf dem Konto/den Konten des Kunden bei dem Broker gutgeschriebenen Beträge werden nicht verzinst.
- 30.2 Weist ein Konto einen Sollsaldo auf, so hat der Kunde des Brokers Zinsen auf den gesamten Sollsaldo zu einem Satz zu zahlen, den der Broker nur auf ausdrückliche Nachfrage des Kunden mitteilt und bei Bedarf ändern kann.

31. Haftung des Kunden

- 31.1 Der Kunde verpflichtet sich, dem Broker auf erstes Anfordern ohne Bedingungen, Einwendungen oder Verzögerungen den gesamten Betrag zu begleichen, den der Broker als Zahlung zur Deckung der Verluste verlangen kann, die bei der Auflösung von Positionen auf dem Konto des Kunden entstanden sind.
- 31.2 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Konformitätserklärungen für jedes seiner Konten, das einen Sollsaldo aufweist, als eine Schuldanererkennung im Sinne von Artikel 82 des schweizerischen Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gelten.
- 31.3 Der Kunde entschädigt den Broker für sämtliche (aktuellen, künftigen, unvorhergesehenen und sonstigen) Verluste, Steuern, Auslagen, Kosten und sonstigen Verbindlichkeiten (einschliesslich aller Rechtskosten in vertretbarer Höhe), die dem Broker durch oder im Zusammenhang mit folgenden Vorgängen entstehen:
 - (a) Verletzung dieser Vereinbarung durch den Kunden;
 - (b) Abschluss jedweder Transaktion durch den Broker für Rechnung des Kunden oder
 - (c) Maßnahmen, die von dem Broker zur Wahrung seiner eigenen Interessen ergriffen werden.

32. Verpfändung

- 32.1 Der Kunde gewährt dem Broker ausdrücklich ein allgemeines Pfandrecht als Sicherheit für sämtliche dem Broker derzeit oder künftig geschuldeten Beträge sowie für sämtliche derzeitigen oder künftigen (bereits fälligen oder noch nichtfälligen)

- Forderungen des Brokers gegen den Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung zwischen den Vertragspartnern (insbesondere in Form von Margenzahlungen und zu stellenden Sicherheiten). Dies gilt für sämtliche Kapitalbeträge sowie aufgelaufenen oder zu einem späteren Zeitpunkt auflaufenden Zinsbeträge, Gebühren und sämtliche Auslagen, einschliesslich der Kosten von Gerichtsverfahren und der zu zahlenden Honorare. Die Forderungen des Kunden gegenüber des Brokers werden hiermit zu ihrer Verpfändung an den Broker abgetreten.
- 32.2 Dieses Pfandrecht bezieht sich auf sämtliche Vermögenswerte und Guthaben, die auf dem Konto des Kunden bei dem Broker zur Verwahrung durch sie selbst oder zur Überwachung durch den Broker bei einer Korrespondenzbank hinterlegt sind. Der Broker ist befugt, die Vermögenswerte freihändig zu verwerten und dabei gegebenenfalls als Gegenpartei aufzutreten, wobei sie nicht verpflichtet ist, das gesetzlich vorgesehene Verfahren zur Zwangsvollstreckung einzuhalten oder vorgängig ein Betreibungsverfahren oder ein Gerichtsverfahren gegen den Kunden anzustrengen.
- 32.3 Wenn der Wert der verpfändeten Vermögenswerte gemessen an der von dem Broker nach seinem freien Ermessen festgelegten Marge keine ausreichende Sicherheit mehr bietet, weil sich der Wert der verpfändeten Vermögenswerte effektiv verringert hat oder zu verringern droht, sich die Verbindlichkeiten des Kunden erhöht haben oder andere Umstände vorliegen, so muss der Kunde auf erstes Anfordern des Brokers entweder zusätzliche von dem Brokers als geeignet eingestufte Pfänder beibringen oder seine Verbindlichkeiten verringern. Kommt der Kunde der Aufforderung nicht innerhalb der von dem Broker nach seinem freien Ermessen gesetzten Frist nach, werden sämtliche Forderungen des Brokers mit sofortiger Wirkung ohne Notwendigkeit einer Inverzugsetzung von Rechts wegen fällig. In jedem Fall kann der Broker selbst oder unter Beauftragung eines Dritten unverzüglich die verpfändeten Vermögenswerte freihändig verwerten bzw. die verpfändeten Forderungen einziehen, auch wenn diese Forderungen gegen den Kunden noch nicht fällig sind.
- Wenn aus praktischen oder rechtlichen Gründen eine umgehende Benachrichtigung des Kunden über den Rückgang des Werts der verpfändeten Vermögenswerte unter die übliche oder vereinbarte Marge nicht möglich ist oder wenn aussergewöhnliche Umstände zu einer erheblichen Erhöhung der Volatilität am Markt führen, werden sämtliche Forderungen des Brokers mit sofortiger Wirkung ohne Notwendigkeit einer Inverzugsetzung von Rechts wegen fällig. In jedem Fall kann der Broker selbst oder unter Beauftragung eines Dritten unverzüglich die verpfändeten Vermögenswerte freihändig verwerten bzw. die verpfändeten Forderungen einziehen.
- 33. Aufrechnungsrecht**
- Der Broker kann seine sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gegen die Forderungen des Kunden aufrechnen. Das Aufrechnungsrecht des Brokers gilt unabhängig von der Fälligkeit der Forderungen, der Währung, auf die sie lauten, und der Art der Forderungen.
- 34. Unterbrechung der Geschäftsbeziehung**
- Die Vertragspartner sind berechtigt, die Geschäftsbeziehung jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu unterbrechen. Der Broker kann nach seinem freien Ermessen die Folgen einer solchen Unterbrechung für die Positionen des Kunden bestimmen, übernimmt dafür jedoch keine Haftung.
- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Broker nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung keine Aufträge des Kunden mehr ausführt.
- 35. Handlungsunfähigkeit des Kunden**
- Verluste, die durch die Handlungsunfähigkeit des Kunden entstehen, gehen ausschliesslich zu seinen Lasten, es sei denn, seine Handlungsunfähigkeit wurde in einem schweizerischen Amtsblatt bekannt gegeben. Der Kunde übernimmt in jedem Fall sämtliche Verluste, die durch die Handlungsunfähigkeit der von ihm bevollmächtigten Personen oder von Dritten, die auf sein Konto zugreifen können, entstehen.
- 36. Beauftragung Dritter (Outsourcing)**
- Der Broker bietet seinen Kunden einen Handelsservice über ein internetgestütztes Trading-System an. Der Broker hat eine aussenstehende Gesellschaft mit der Entwicklung, dem Betrieb, der Wartung und der Aktualisierung seiner Online-Trading-Plattform beauftragt. Die Kunden des Brokers haben jedoch keinen direkten Kontakt zu dieser Gesellschaft, und der Broker trifft alle zumutbaren Massnahmen zum Schutz sämtlicher Daten, die die Identität ihrer Kunden betreffen. Der Kunde nimmt diese Beauftragung Dritter durch der Broker hiermit zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden.
- 37. Kundengeheimnis**
- Der Kunde ist sich bewusst und anerkennt, dass ihn betreffende Daten über offene und normalerweise von der Allgemeinheit genutzte Kommunikationsnetze (Internet) ohne Verschlüsselung übertragen werden. Dabei werden regelmässig und ohne Kontrolle Daten übertragen sowie auch bei in der Schweiz ansässigen Absendern und Empfängern Übertragungswege ausserhalb der schweizerischen Landesgrenzen genutzt. Auch im Falle einer Verschlüsselung der Daten ist es nicht möglich, den Absender oder Empfänger in die Verschlüsselung mit einzubeziehen, sodass Dritte auf die Identität des Absenders oder Empfängers schliessen können. Der Broker übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- 38. Informationsoffenlegung**
- Mit Abschluss dieser Vereinbarung ermächtigt der Kunde den Broker, ohne vorherige Mitteilung Informationen über den Kunden weiter zu geben, deren Offenlegung laut Gesetz, Recht, Vorschriften oder Regulierungsbe-

hörden, einschliesslich anwendbarer Marktregeln, erforderlich ist.

39. Überweisungen ins Ausland

Bei der Überweisung von Geldern ins Ausland übermittelt der Broker den Namen des Auftraggebers gemäss den nationalen und internationalen Vorschriften. Der Kunde ermächtigt den Broker dauerhaft, bei der Übermittlung von Anweisungen für eine solche Überweisung die entsprechenden Daten offenzulegen. Der Broker haftet nicht für Schäden, die durch eine solche Übermittlung entstehen.

40. Schweizerische Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei

Der Broker ist berechtigt, vom Kunden sämtliche Auskünfte über die Umstände und Hintergründe besonderer Transaktionen zu verlangen. In diesem Fall hat der Kunde unverzüglich die geforderten Auskünfte zu erteilen. Solange er die von dem Broker geforderten Auskünfte nicht erteilt hat, ist der Broker berechtigt, die Ausführung der vom Kunden erteilten Aufträge oder Anweisungen zu unterlassen und insbesondere Anweisungen zur Übertragung von Vermögenswerten nicht auszuführen. Wenn der Broker die vorgelegten Auskünfte für unzureichend hält, kann er nach seinem freien Ermessen die Geschäftsverbindung mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung beenden und dem Kunden jeden Rückzug seiner Vermögenswerte untersagen.

41. Öffnungszeiten

Der Broker hat in der Regel von Sonntag, 23.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bis Freitag, 23.00 Uhr MEZ geöffnet. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Der Broker kann an wichtigen schweizerischen oder europäischen Feiertagen geschlossen bleiben.

42. Aussetzung der Leistungen

Der Broker kann gegenüber dem Kunden alle oder einen Teil der Handelseinrichtungen dauerhaft oder vorübergehend ohne vorherige Mitteilung sperren, wenn dies nach Ansicht des Brokers durch entsprechende Umstände gerechtfertigt erscheint, so beispielsweise bei rechtlichen Verstössen oder ungewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn der Broker die bei einer Transaktion verwendeten oder angebotenen Preise nicht berechnen oder überprüfen kann. Der Broker kann sämtliche Massnahmen ergreifen, die sie nach seinem freien Ermessen für erforderlich hält, um die Einhaltung der Vorschriften und Usancen eines Marktes sowie aller sonstigen geltenden Gesetze und aufsichtsbehördlichen Entscheidungen sicherzustellen.

43. Änderungen

Der Broker behält sich das Recht vor, diese Vereinbarung jederzeit durch Mitteilung an den Kunden mit einer Frist von mindestens 30 Tagen zu ändern, wobei die Mitteilung u.a. per E-Mail oder durch Hinterlegung auf der Plattform erfolgen kann. Die Änderungen treten an dem in der Mitteilung genannten Datum in Kraft.

44. Verschiedenes

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtswidrig, ungültig oder nicht anwendbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht Dritten abtreten bzw. übertragen. Die nach dieser Vereinbarung bestehenden Rechte und Rechtsbehelfe gelten zusätzlich zu den gesetzlich bestehenden Rechten und Rechtsbehelfen und schliessen diese nicht aus. Macht der Broker ein gesetzlich oder nach dieser Vereinbarung bestehendes Recht nicht oder nicht umgehend geltend oder macht er von einem entsprechenden Recht oder einer Befugnis oder Handlungsmöglichkeit nur teilweise Gebrauch, so wird dadurch kein Ausschluss dieses Rechts oder ein Verzicht auf seine spätere Geltendmachung begründet.

45. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern unterliegt ausschliesslich dem Schweizer Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, die mit dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehen oder darauf zurückgehen, einschliesslich für im Ausland ansässige Kunden, ist Brig in der Schweiz. Ungeachtet behält sich der Broker das Recht vor, bei jedem zuständigen Gericht oder Rechtsprechungsorgan, insbesondere bei den Gerichten des Landes, dessen Staatsbürgerschaft der Kunde besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat, Klage zu erheben.

Unterschrift